

ZH_OBERGERICHT PS250094 vom 22. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250094

FR: ZH_OBERGERICHT PS250094 du 22 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250094 del 22 aprile 2025

Erwägungen

E. 2

Die von der Vorinstanz angeordnete Pfändungsverfügung sei superprovisorisch aufzuheben und dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers, der B._____ AG, ...[Adresse], mitzuteilen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Inhaltlich machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass die Pfändung völlig übersetzt sei, allein schon seine Mietkosten würden das angesetzte Existenzminimum übersteigen. Er habe den Termin (der Pfändungseinvernahme) beim Amt wahrgenommen und die gewünschten Belege (darunter Zahlungsnachweise) vorgelegt (act. 8/1 S. 2). Seiner Eingabe legte der Beschwerdeführer eine Anzeige des Betreibungsamts Winterthur Stadt vom 6. März 2025 an den Arbeitgeber betreffend Lohnpfändung bei, worin das Amt der B._____ AG als Arbeitgeberin des Beschwerdeführers angezeigt hatte, dass eine Lohnpfändung verfügt worden sei und vom Verdienst des Beschwerdeführers pro Monat der das Existenzminimum von Fr. 1'480.00 übersteigende Betrag abzuziehen sowie dem Amt zu überweisen sei (act. 8/4/1). Weiter reichte der Beschwerdeführer Lohnabrechnungen von Dezember 2024 bis Februar 2025, einen Wohnungsmietvertrag, eine Mietzinsrechnung von Oktober 2024, ein Urteil des Bezirksgerichts Weinfelden vom 18. Mai 2021 betreffend Eheschutz sowie vier Zahlungsbestätigungen ein (act. 4/3-8). 1.2. Mit Verfügung vom 18. März 2025 setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Frist von 5 Tagen an, um die angefochtene Pfändungsurkunde einzureichen (act. 8/5). Mit Eingabe vom 20. März 2025 liess der Beschwerdeführer mitteilen, dass er "die Lohnpfändung als act. 1" mit seiner Beschwerde eingereicht habe und davon ausgehe, die Vorinstanz mit allen wesentlichen Akten beedient zu haben. Die vorläufige Aufhebung der Pfändung sei superprovisorisch sei-

- 3 - nem Arbeitgeber mitzuteilen (act. 8/7). Mit Schreiben vom 24. März 2025 übermittelte der Beschwerdeführer der Vorinstanz die Pfändungsurkunde sowie die Anzeige des Betreibungsamtes an die Arbeitgeberin betreffend Lohnpfändung vom 19. März 2025 (act. 8/10/14-15). Er beanstandete in seinem Schreiben das (neu) vom Betreibungsamt festgesetzte Existenzminimum von Fr. 4'795.00, stellte diesem ein von ihm berechnetes Existenzminimum von Fr. 8'477.70 bei Einkünften von Fr. 7'236.10 gegenüber und verlangte die sofortige Aufhebung der Pfändung mittels Mitteilung an die Arbeitgeberin (act. 8/9). Mit Verfügung vom 3. April 2025 trat die Vorinstanz auf den Antrag des Beschwerdeführers auf superprovisorische Aufhebung der Pfändung Nr. 1 vom 6. März 2025 zufolge Gegenstandslosigkeit nicht ein. Die Vorinstanz stellte die Beschwerdeschrift und die weiteren Eingaben des Beschwerdeführers dem Betreibungsamt zu, unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur Beschwerdeantwort und Belegeinsendung (act. 8/11).

E. 2.1

Gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 3. April 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. April 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter. Er stellt folgende Anträge (act. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 8/12): "Die vom Beschwerdegegner angeordnete Pfändungsverfügung sei superprovisorisch aufzuheben und dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers, B. _____ AG, ... [Adresse], mitzuteilen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 8/). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3

April 2025 (Dispositiv-Ziffern 2-3) Frist zur Stellungnahme und Akteneinsendung angesetzt. Dieses prozessuale Vorgehen der Vorinstanz ist ebenfalls nicht zu beanstanden: Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat in der Eingabe vom 24. März 2025 (act. 8/9) zum einen in Bezug auf die Pfändung vom 19. März 2025 seinen Antrag um "superprovisorische Aufhebung" nicht erneuert resp. keinen Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Soweit er dies mit seinem bei der Kammer gestellten Antrag tut, handelt es sich um einen unzulässigen neuen Antrag im vorliegenden Beschwerdeverfahren (vgl. oben Erw. 3.), auf welchen nicht einzutreten ist. Zum anderen ist zu bemerken, dass Zuschläge zum Grundbetrag bei der Berechnung des Existenzminimums vom Betreibungsamt nur berücksichtigt werden müssen, wenn ein Schuldner sie tatsächlich benötigt, er zur Zahlung verpflichtet ist und sie auch effektiv bezahlt. Ohne entsprechende Belege sind die Zuschläge bei der Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen (Effektivitätsgrundsatz; BGE 112 III 19, E. 4; BGer 5A_157/2022 vom 14. November 2022 E. 3.4.2. mit Verweis auf BGE 121 III 20, E. 3b, c; SK SchKG-WINKLER, 4. Aufl. 2017, Art. 93 SchKG N 36). Der Beschwerdeführer behauptete in seiner Beschwerde an die Vorinstanz zwar, dem Betreibungsamt Zahlungsnachweise vorgelegt zu haben, insbesondere seien Alimenzahlungen ausgewiesen (act. 8/1 S. 2; act. 8/9 S. 2). In der Pfändungsurkunde vom 19. März 2025 und den darin enthaltenen Bemerkungen ist festgehalten, dass die vorgelegten Zahlungsnachweise in Bezug auf die Mietkosten ungenügend seien (act. 8/10/15). Ob dem Amt genügende Zahlungsnachweise vorgelegt wurden oder nicht, konnte die Vorinstanz ohne die Einholung resp. vor Eingang der Vernehmlassung sowie ohne Akten des Betreibungsamtes nicht beurteilen.

- 7 - Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf sein Unvermögen, die Wohnungsmiete, Einkäufe für die tägliche Verpflegung und die Unterhaltszahlungen an seine Ehefrau zu leisten, ist der Vollständigkeit halber noch das Folgende festzuhalten: Schlüssige Belege betreffend die Mietzinshöhe und die regelmäßige (nicht bloss einmalige) Bezahlung der Mietzinse reichte der Beschwerdeführer, soweit bis jetzt ersichtlich, weder dem Betreibungsamt noch der Vorinstanz ein (act. 8/4/6-7 und act. 8/4/9 und act. 8/10/15). Entsprechend wurde der Mietzins in der Existenzminimumberechnung nicht berücksichtigt. Gemäss Pfändungsurkunde vom 19. März 2025 wurden im Existenzminimum des Beschwerdeführers aber Unterhaltsbeiträge gemäss

Trennungsurteil in der Höhe von Fr. 3'315.00 sowie der Grundbetrag von Fr. 1'200.00 einberechnet. Der Grundbetrag soll einem alleinstehenden Schuldner die Bezahlung der Nahrungs-, Kleidungs- und Wäschekosten gewährleisten (vgl. act. 8/10/15, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.